

28. Mai 2008

VOL C

0944

## Naturschutzgebiet Obers Hörndli, Gemeinde Sigriswil

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 und Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:



### I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 1'450 m ü. M. gelegene Hochmoor nördwestlich Bluemhorn sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
  - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
  - die Sicherung und Förderung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Torfmooses Molle (*Sphagnum molle* Sull.);
  - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung und
  - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 13. März 2007 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:  
Gemeinde Sigriswil: Grundbuchblatt Nr. 226 teilweise.

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Verlassen der Wege;
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen;
  - c) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - d) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - e) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
  - f) das Aufstellen von Zelten und anderen Unterständen sowie das Biwakieren;
  - g) das Anzünden von Feuern;
  - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - j) das Aussetzen von Tieren;
  - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
  - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen, und Flechten;
  - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
  - o) das Aufforsten.
5. In der Zone A sind zusätzlich untersagt:
  - a) das Betreten und
  - p) das Beweiden.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
  - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
  - b) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten;
  - c) die extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen und
  - d) die Benutzung des Bewirtschaftungsweges zum Holzabtransport und für alpwirtschaftliche Fahrten.

## **V. Verschiedene Bestimmungen**

8. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd und die Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern, im Amtsanzeiger des Amtes Thun zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'F' followed by a cursive 'K' and a large 'J'.